

07.10.2024

## Mündliche Anfrage

für die 76. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 9. Oktober 2024

### Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern

53 Abgeordnete  
Christina Kampmann SPD

Am 28.09.2024 war nach Presseberichten gegen 17.10 Uhr durch mutmaßliche Brandanschläge in zwei Wohnhäusern in den Essener Stadtteilen Altenessen und Stoppenberg im Abstand von wenigen Minuten Feuer ausgebrochen. Dabei wurden nach aktuellem Stand 31 Personen verletzt, darunter 17 schwer und zwei Kleinkinder lebensgefährlich. In der Nähe der Einsatzorte fuhr kurz danach ein Mann mit einem Lieferwagen in zwei Geschäfte und drohte mit einer Machete. Ein 41-jähriger mutmaßlicher Brandstifter wurde festgenommen. Laut Polizeiangaben wird er auch verdächtigt, den Lieferwagen in die zwei Geschäfte gesteuert zu haben. Der Mann selbst sei dabei unverletzt geblieben. Nach Presseberichten soll es sich bei dem Tatverdächtigen um einen 41-jährigen Syrer handeln. Als mögliches Motiv wird genannt, dass sich die Ehefrau des Mannes vor einiger Zeit von ihm getrennt habe. Er soll deshalb gezielt Feuer in den Wohnquartieren seiner Ex-Partnerin und ihrem neuen Freund gelegt haben. Der Tatverdächtige soll zudem bereits vorher polizeilich aufgefallen sein und wird als psychisch labil beschrieben.

In diesem Gesamtzusammenhang frage ich die Landesregierung insbesondere:

- 1. Welche Erkenntnisse gibt es zu dem Vorfall insbesondere seinen Hintergründen?**
- 2. Gab es im Zusammenhang mit dem Tatverdächtigen bereits vorher Hinweise auf eine Gefährdung anderer Personen bzw. auf mögliche Bedrohungslagen?**

**Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen**

54 Abgeordnete  
Ralf Witzel FDP  
Dirk Wedel FDP

**Ergänzungszuschläge, Ausgleichszulagen und Berücksichtigung fiktiver Partnereinkommen – Welche konkreten vollständigen Auswirkungen hat die vom Finanzminister initiierte aktuelle Besoldungsstrukturreform?**

Der Gesetzentwurf „Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen“ der Landesregierung (LT-DS. 18/9514) sieht neben der unstrittigen reinen Übertragung des Tarifergebnisses auf den Bereich der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ferner damit verbunden eine tiefgreifende Besoldungsstrukturreform vor.

Ab dem Jahr 2024 ist vorgesehen, ein fiktives Partnereinkommen in der Höhe der Obergrenze für eine geringfügige Beschäftigung mit in die Berechnung der Amtsangemessenheit der Alimentation einzubeziehen. Sofern ein solches Partnereinkommen gar nicht vorhanden ist und die Summe der Nettoalimentation und des Nettoeinkommens des jeweiligen Partners oder der Partnerin nicht fünfzehn Prozent über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf liegt, soll nach dem Willen des Finanzministers zukünftig auf Antrag ein sogenannter Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag gewährt werden, um die Verfassungskonformität dadurch erst herzustellen.

Außerdem sind Änderungen bei der Berechnung der Familienzuschläge für dritte und weitere Kinder im Gesetzentwurf vorgesehen. Die Berechnung dieser Zuschläge soll laut Gesetzentwurf zukünftig an die Berechnung der Familienzuschläge für ein und zwei Kinder angeglichen werden.

Der Gesetzentwurf beinhaltet darüber hinaus Regelungen zur jährlichen Rügeobliegenheit zu niedrig bemessener Besoldung und Versorgung. Hierbei handelt es sich – anders als von der Landesregierung dargestellt – nicht um eine schlichte Klarstellung, sondern zumindest nach Einschätzung des Deutschen Gewerkschaftsbunds NRW

um „rechtswidrige Neuregelungen, die die Geltendmachung von Ansprüchen auf verfassungsrechtlich geschuldete Besoldung oder Versorgung verhindern sollen“ (Stellungnahme 18/1696).

Im Rahmen der Sachverständigenanhörung am 5. September 2024 ist deutlich geworden, dass diverse, teils verfassungsrechtliche Fragen zum Gesetzentwurf ungeklärt und streitig sind (siehe APr 18/653). Dabei beziehen sich zahlreiche Sachverständige insbesondere auf die zukünftig vorgesehene neue Berücksichtigung des fiktiven Partnereinkommens sowie den damit verbundenen „Ergänzungszuschlag zum Familieneinkommen“, mit dem die Landesregierung nur auf Antrag eine verfassungskonforme Besoldung gewähren will, falls die reguläre Besoldung allein nicht den Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau einhält. Der Bund der Richter und Staatsanwälte NRW (DRB) spricht in diesem Zusammenhang von einer Teilprivatisierung der Pflicht zur Alimentation und plädiert für eine Beibehaltung der bisherigen Berechnungsmethode für die Mindestalimentation. In seiner Stellungnahme 18/1645 führt der DRB auf Seite 4 wörtlich aus:

„Als DRB-NRW haben wir erhebliche Bedenken, ob diese Teilprivatisierung der Pflicht zur Alimentation mit der staatlichen Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentation vereinbar ist.“

In der erwähnten Expertenanhörung spricht der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) von einem „Rechentrick“, der Deutsche Beamtenbund (DBB) von einem „Bürokratiemonster“ und rechnet vor, dass die Höhe des neuen Partnereinkommens in etwa dem finanziellen Fehlbetrag im Vergleich zur Jahresnettoalimentation der Eckpunktfamilie entspricht, der sich durch die zuletzt deutliche Anhebung der Sozialtransfers ergibt.

Angesprochen auf die zahlreichen Kritikpunkte in der Expertenanhörung erklärt der Finanzminister in der HFA-Sitzung am 26. September 2024, seine wesentliche Erkenntnis sei, dass derjenige, der beim Bundesverfassungsgericht Berichterstatter für das 2020er-Urteil gewesen sei, als Sachverständiger erklärt habe, dass das rechtlich zulässig sei (APr 18/683, S. 9).

Mit dieser leider äußerst kurzen Reaktion auf die zahlreichen mündlich vorgetragenen wie schriftlich vorgelegten Bedenken besteht weiterhin Unklarheit hinsichtlich der unterschiedlichen finanziellen, organisatorischen, motivatorischen und rechtlichen Folgen, die aus der beabsichtigten gesetzlichen Neuregelung resultieren. Der Finanzminister sollte nunmehr die Gelegenheit nutzen, dem Parlament gegenüber ausführlicher zu den einschlägigen und nachvollziehbaren Bedenken der Verbände und Sachverständigen inhaltlich Position zu beziehen.

**Welche konkreten vollständigen Auswirkungen hat die vom Finanzminister initiierte aktuelle Besoldungsstrukturreform?**

**Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen**

55 Abgeordnete  
Dirk Wedel FDP  
Ralf Witzel FDP

**Welche Meldungen haben die Ressorts bei der Haushaltsanmeldung abgegeben, aus welchen einzelnen Selbstbewirtschaftungsmittelkonten 2025 in welcher Höhe Mittel in den Haushalt zurückübertragen werden sollen?**

In Kapitel 20 020 Titel 119 20 des Haushaltsplamentwurfs 2025 ist eine Einnahme von 2.586.183.600 Euro aus zurück zu übertragenden Selbstbewirtschaftungsmitteln veranschlagt. Wie sich der Betrag auf die Einzelpläne verteilt, hat der Minister der Finanzen auf Nachfrage mit Vorlage 18/2993 Anlage 1 mitgeteilt. Eine selbstbewirtschaftungsmittelkontenscharfe Darstellung hat der Minister hingegen mit der Begründung verweigert, die Entscheidung, welche Selbstbewirtschaftungsmittel im Haushaltsvollzug 2025 tatsächlich zurückübertragen werden, obliege dem jeweiligen Ressort (Vorlage 18/2993, Seite 3). Jedoch hatten die Ressorts nach dem Aufstellungserlass 2025 Teil II vom 25. März 2024 dem Minister der Finanzen mit der Haushaltsanmeldung in Anlage VI bis zum 12. April 2024 mitzuteilen, welche Selbstbewirtschaftungsmittel des Einzelplans in den Einzelplan 20 zurückübertragen werden sollen (Drs. 18/10742 Neudruck, Seite 7). Eine Information des Landtags über diese ihm vorliegenden Meldungen hat der Minister der Finanzen in der 52. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 25. September 2024 auf Nachfrage der FDP-Fraktion mit der Begründung verweigert, alles das, was der Abwägung des Kabinetts zugrunde liege, leite er dem Landtag zu, alles das, was vorher zwischen Ressorts ausgetauscht werde, sei regierungsinternes Handeln vor der Haushaltsaufstellung und vor einer politischen Abwägung des Kabinetts. Das überziehe das parlamentarische Budgetrecht und Auskunftsrecht so weit, dass er nicht bereit sei, an der Stelle Unterlagen der Kollegen zur Verfügung zu stellen aus regierungsvorbereitenden Handlungen, deren Unterlagen er zum Teil auch persönlich gar nicht gesehen habe. Es fehle an einem abgeschlossenen Vorgang (APr 18/861, Seite 28).

Die von dem Minister der Finanzen angeführten Gründe für die Verweigerung der Antwort tragen nicht. Mit dem Kabinettsbeschluss vom 2. Juli 2024 ist die Aufstellung des Haushalts 2025, der die im Rahmen der Haushaltsanmeldung übersandten Angaben dienen, abgeschlossen. Der Minister der Finanzen hat grundsätzlich verkannt, dass nach diesem Zeitpunkt in Bezug auf das Informationsrecht des Landtags auch über Unterlagen aus dem Haushaltsaufstellungsverfahren eine Abwägung zwischen dem parlamentarischen Informationsinteresse und dem Gesichtspunkt des Schutzes der funktionsnotwendigen freien und offenen Willensbildung innerhalb der Regierung stattzufinden hat. In einem vom Bundesverfassungsgericht als Landesverfassungsgericht Schleswig-Holsteins entschiedenen Fall hat dieses festgestellt, dass im Einzelfall nicht nur der Haushaltsvoranschlag eines Ressorts sowie der Entwurf des Haushalts vor der Kabinettsbefassung dem Landtag gegenüber offen zu legen waren, sondern sogar die vorbereitenden Vermerke für die Chefgespräche (BVerfGE 110, 199 (222 ff.)).

Das Budgetrecht des Parlaments schließt einen Anspruch des Parlaments wie der einzelnen Abgeordneten darauf ein, dass ihnen die für eine sachverständige Beurteilung des Haushaltsplans erforderlichen Informationen nicht vorenthalten werden (BVerfGE 110, 199 (225)); VerfGH NRW, Urteil vom 15.12.2015, VerfGH 12/14, Rdnr. 106 bei juris). Nur in der Zusammenschau der in den jeweiligen Titeln des Haushaltsentwurfs 2025 veranschlagten Beträge mit den 2025 real in den korrespondierenden Selbstbewirtschaftungsmittelkonten für den entsprechenden Zweck zur Verfügung stehenden Mitteln liegen dem Landtag hinreichende Informationen darüber vor, ob die Haushaltsansätze für den jeweiligen Zweck nach seinen Vorstellungen auskömmlich oder zu niedrig oder zu hoch angesetzt sind. Über die aktuelle Höhe der auf den Selbstbewirtschaftungsmittelkonten vorhandenen Mittel sowie deren Verfügbarkeit gibt die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 27 (Drs. 18/10742 Neudruck) Auskunft. Wie sich ebenfalls aus der Antwort auf die Große Anfrage 27 ergibt, wurden allerdings nur 53,05% der bereinigten Bemessungsgrundlage für eine Rückübertragung in den Einzelplan des Haushalts 2025 vorgesehen, also nicht etwa sämtliche auf den Selbstbewirtschaftungsmittelkonten verfügbaren Landesmittel (Drs. 18/10742

Neudruck, Seite 7). Für eine hinreichend fundierte Einschätzung, in welcher Höhe Mittel für den jeweiligen Zweck im Haushaltsjahr 2025 tatsächlich zur Verfügung stehen, ist allerdings die Information, in welcher Höhe 2025 aus dem jeweiligen Selbstbewirtschaftungsmittelkonto Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt werden sollen und damit für den ursprünglich vom Landtag beschlossenen Zweck nicht mehr zur Verfügung stehen werden, unbedingt erforderlich. Beispielfhaft sei auf die Frage der SPD-Fraktion zu Kapitel 02 030 Titel 685 00 in der 52. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 25. September 2024 verwiesen. Nur durch die Auskunft der Staatskanzlei, dass die Selbstbewirtschaftungsmittel, die bei der Nordrhein-Westfälischen Akademie für Internationale Politik vorhanden sind, 2025 in Gänze in den Einzelplan 20 zurückgeführt werden sollen (APr 18/861, Seite 49), ergibt sich in Zusammenschau mit der Veranschlagung in dem entsprechenden Haushaltstitel die Möglichkeit für den Landtag, sich ein realistisches Bild über die Höhe der für den Zweck 2025 tatsächlich vorhandenen Mittel zu machen. Für alle anderen Selbstverwaltungsmittelkonten gilt dies entsprechend, insbesondere auch in den Fällen, in denen die Selbstbewirtschaftungsmittel nicht in voller Höhe, sondern entweder nur teilweise oder aber auch gar nicht 2025 in den Einzelplan 20 zurückgeführt werden sollen. Der Minister der Finanzen hat dies auch erkannt und sich deshalb selbst aus den Ressorts über die Abfrage nach Anlage VI des Aufstellungserlasses Teil II vom 25. März 2024 berichten lassen. Das Interesse der Landesregierung nicht offenbaren zu müssen, aus welchen einzelnen Selbstbewirtschaftungsmittelkonten die Ressorts im Zeitpunkt der Haushaltsanmeldung die rund 2,6 Mrd. Euro wieder in den Einzelplan 20 zurückführen wollten, ist dagegen nachrangig. Es kann kein verfassungsrechtlich geschütztes Interesse sein, die tatsächlichen Spielräume des Haushalts in den Haushaltsberatungen gegenüber dem Landtag zu verschleiern um sich als Landesregierung - möglichst vom Landtag unbemerkt - eine möglichst hohe Flexibilität im Haushaltsvollzug zu sichern und gegebenenfalls Mittel für unvorhergesehene Fälle, zur Abfederung sich verschlechternder Entwicklungen oder für zukünftige Haushaltsjahre vorzuhalten. Da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem gewählten Parlament im Verhältnis zu den anderen an der Feststellung des Haushaltsplanes beteiligten

Verfassungsorganen eine überragende verfassungsrechtliche Stellung zukommt (BVerfGE 70, 324 (355); 129, 124 (177)), wiegt die etwaige Beeinträchtigung des Budgetrechts des Landtags und seiner Abgeordneten besonders schwer.

Wir fragen daher erneut:

**Welche Meldungen haben die Ressorts bei der Haushaltsanmeldung abgegeben, aus welchen einzelnen Selbstbewirtschaftungsmittelkonten 2025 in welcher Höhe Mittel in den Haushalt zurückübertragen werden sollen?**